



# Statuten

## Bogenschützen Winterthur

---

Genehmigt durch die Vereinsversammlung (GV)  
vom 24. März 2017 in Winterthur



## Präambel

Der Club der Bogenschützen Winterthur wurde im Jahre 1953 gegründet. Er bietet seinen Mitgliedern zeitgemässen, gut geleiteten Sport.

## Artikel 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen Bogenschützen Winterthur - BSW besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in *Winterthur*.

## Artikel 2 Zweck

*Ausrichtung* 1 Der Verein Bogenschützen Winterthur – bezweckt die Pflege und die Förderung des Bogensports. Der BSW bietet seinen Mitgliedern zeitgemässe, gut geleitete Angebote im Breiten- und im Leistungssport. Die Freude an Sport und Spiel steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten.

*Unabhängigkeit* 2 Bogenschützen Winterthur - BSW ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

Der BSW ist Mitglied von:

- Swiss Archery Association– Schweizerischer Bogenschützen Verband
- FAAS – Field Archery Association Switzerland
- KBZ – Kantonalverband Bogenschützen Zürich
- DWS – Dachverband Winterthurer Sport

*Ethik* 3 Bogenschützen Winterthur - BSW setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Bogenschützen Winterthur - BSW anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports (siehe Anhang 2) und verbreitet deren Prinzipien in seinem Verein.

*Doping* 4 Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Bogenschützen Winterthur - BSW und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und dessen Ausführungsbestimmungen. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 – 2.10 des Doping-Statuts.

- 5 Für die Beurteilung von Verstössen gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic (nachfolgend Disziplinarkammer) zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in



Lausanne rekurriert werden.

### Artikel 3 Mitgliedschaft

|                             |   |  |
|-----------------------------|---|--|
| <i>Mitgliederkategorien</i> | 1 | Bogenschützen Winterthur - BSW umfasst folgende Mitgliederkategorien: <ul style="list-style-type: none"><li>• Jugendmitglieder (U16)</li><li>• Juniorenmitglieder (U21)</li><li>• Aktivmitglieder (Männer und Frauen)</li><li>• Ehrenmitglieder</li><li>• Gönnermitglieder</li></ul>   |
| <i>Jugendmitglieder</i>     | 2 | Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder und Jugendliche bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie 15 Jahre alt werden. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.   |
| <i>Juniorenmitglieder</i>   | 3 | Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Jugendliche und junge Erwachsene ab dem Kalenderjahr, in dem sie 16 Jahre alt werden, bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie 20 Jahre alt werden.   |
| <i>Aktivmitglieder</i>      | 4 | Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in dem sie 21 Jahre alt werden.  |
| <i>Ehrenmitglieder</i>      | 5 | Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für die Bogenschützen Winterthur oder nach 25 Jahren Aktivmitglied bei BSW. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung gewählt.  |
| <i>Gönnermitglieder</i>     | 6 | Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.   |
| <i>Eintritt</i>             | 7 | Interessierte können jederzeit ein schriftliches Beitrittsgesuch einreichen und unter Zustimmung durch den Vorstand dem Verein beitreten. Bei Nichtaufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zum Beitritt die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters. |
| <i>Beendigung, Austritt</i> | 8 | Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Präsidenten möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.   |
| <i>Ausschluss</i>           | 9 | Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Vereinsversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.  |



- Rechte* 10 Den Angehörigen der Kategorien Aktiv-, Jugend- und Juniorenmitglieder sowie den Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu:
- Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung),
  - Teilnahme an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen, Anlässen.

Alle Mitglieder erhalten kostenlos Infos/Newsletter per Mail

- Pflichten* 11 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Eine Reduktion der Beitragspflicht kann bei längerer Abwesenheit (Krankheit, Unfall, Schwangerschaft) beim Vorstand beantragt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliederbeitrags befreit.

#### **Artikel 4 Finanzierung, Haftung**

- Finanzierung* 1 Der Verein finanziert sich durch
- Mitgliederbeiträge
  - Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
  - Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen
  - Beiträge von Jugend + Sport
  - Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds
  - Subventionen der Gemeinde
  - Einnahmen aus Sponsoring
  - Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
  - Erträge aus dem Vereinsvermögen

- Mitgliederbeiträge* 2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung beschlossen. Sie sind im Anhang als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten.

- Haftung* 3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.

- Versicherungen* 4 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.
- Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, verfügt der Verein über eine Haftpflichtversicherung.



## **Artikel 5      Geschäftsjahr**

- 1      Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Artikel 6      Organe**

- 1      Die Organe des Vereins sind:
  - Die Vereinsversammlung
  - Der Vorstand
  - Die Revisoren

## **Artikel 7      Vereinsversammlung / GV**

- |   |   |   |
|---|---|---|
| <i>Ordentliche Vereinsversammlung</i>       | 1 | Die ordentliche Vereinsversammlung (GV) ist das oberste Organ des Bogenschützen Winterthur - BSW. Sie wird alljährlich im ersten Quartal des Jahres durchgeführt.   |
| <i>Einberufung</i>                          | 2 | Die ordentliche Vereinsversammlung (GV) wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen (per E-Mail oder Post-Mail).   |
| <i>Ausserordentliche Vereinsversammlung</i> | 3 | Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann von der Vereinsversammlung selber, vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.  |
| <i>Aufgaben und Kompetenzen</i>             | 4 | Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Genehmigung des Protokolls der letzten (GV)</li><li>• Genehmigung des Jahresberichts</li><li>• Genehmigung der Jahresrechnung, nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts</li><li>• Entlastung des Vorstands</li><li>• Festsetzung der Mitgliederbeiträge</li><li>• Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und Jahresbudget</li><li>• Genehmigung von Statutenänderungen</li><li>• Wahl des Präsidenten / der Präsidentin</li><li>• Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder</li><li>• Wahl der Revisoren</li><li>• Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands bzw. der Mitglieder</li><li>• Diverses</li><li>• Ehrungen</li></ul> |
| <i>Anträge</i>                              | 5 | Anträge zuhanden der Vereinsversammlung (GV) sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen.   |



- Stimm- und Wahlrecht* 6 Mit Ausnahme der Gönnermitglieder und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder ab dem Kalenderjahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 18 Jahre alt werden.
- Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.
- Erforderliches Mehr* 7 Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr.
- Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.
- Versammlungs-führung* 8 Die Versammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten / von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- Geschäfte, Anträge aus Versammlung* 9 Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn die Versammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.
- Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden* 10 Der/die Versammlungsleiter/in stimmt und wählt mit.
- Geheime Abstimmungen und Wahlen* 11 Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

## **Artikel 8 Vorstand**

- Führung, Vertretung* 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den Bogenschützen Winterthur - BSW nach Aussen und ist gegenüber der Vereinsversammlung verantwortlich.
- Zusammen-setzung* 2 Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen.
- Präsident
  - Aktuar (Vizepräsident)
  - Kassier
  - Platzwart
  - Turnierobmann
- Wahl, Amtsdauer* 3 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtszeit in der gleichen Funktion ist auf acht Jahre beschränkt. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitglieds.
- Konstituierung* 4 Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.



## Aufgaben und Kompetenzen

- 5 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbilds und der Statuten
  - Umsetzung der von der Vereinsversammlung getroffenen Beschlüsse
  - Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung
  - Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresbudgets
  - Treffen von Führungsmassnahmen für die effiziente und geordnete Vereinsführung (z.B. Erlass von Konzepten, Reglementen und Weisungen)
  - Wahl von ehrenamtlichen Trainer/innen, Leiter/innen und Betreuer/innen
  - Anstellung von bezahltem Personal
  - Einsetzen von Arbeitsgruppen und Projektgruppen für zeitlich befristete Aufgaben und Projekte
  - Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung
  - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind
  - Vertretung des Vereins nach Aussen
  - Bei Ausgabenbeschlüssen hat der Vorstand immer auf die vorhandenen Mittel Rücksicht zu nehmen und sich an eine solide Finanzgebarung zu halten. Bei Aufwendungen, die den Betrag von Fr.2'000.--pro Ausgabe und Geschäftsjahr übersteigen, hat der Vorstand den entsprechenden Kredit zur Genehmigung an der Vereinsversammlung zu beantragen .

## Unterschriftenregelung

- 6 Kollektivunterschrift. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den BSW führt der Präsident oder sein Stellvertreter mit derjenigen des Kassiers. Im Kassawesen gilt die Einzelunterschrift des Kassiers.

## Artikel 9 Revisoren

### Revisoren

- 1 Die Vereinsversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je zwei Jahren. Die Amtsdauer ist auf maximal zwei Amtsperioden beschränkt.

Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Vereinsversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstands.

## Artikel 10 Auflösung und Liquidation

### Beschlussfassung

- 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

### Zuweisung Vermögen

- 2 Die Vereinsversammlung beschliesst über den Verwendungszweck des verbleibenden Vermögens nach Abzug aller Verbindlichkeiten

## Artikel 11 Schlussbestimmungen

*Beschluss-  
fassung*

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Vereinsversammlung GV vom 24. März 2017 in Winterthur genehmigt. Sie ersetzen die seit dem Winterthur, 27. März 2010 gültigen Statuten und treten am 1. April 2017 in Kraft.


*Winterthur, (Datum)*

### Bogenschützen Winterthur – BSW



Peter Hess

Präsident



Urs Bachofner

Aktuar und Vizepräsident

### Anhang

- Mitgliederbeiträge Bogenschützen Winterthur
- Ethik-Charta des Schweizer Sports





## Anhang 1

### Mitgliederbeiträge Bogenschützen Winterthur – BSW

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten der Bogenschützen Winterthur.

Die Vereinsversammlung vom (24.03.2017) hat die Mitgliederbeiträge mit Wirkung ab 1. Januar 2017 wie folgt festgelegt:

#### Mitgliederbeiträge ab 1. Januar 2017

- Jugendmitglieder U16 Fr. 75.– (Inklusive SBV Lizenz und Versicherung)
- Juniorenmitglieder U21 Fr. 150.– (Inklusive SBV Lizenz und Versicherung)  
(Gutschrift für Helfereinsatz max. 2 x Fr. 50.–)
- Aktivmitglieder Fr. 250.– (Gutschrift für Helfereinsatz max. 2 x Fr. 50.–)
- Ehrenmitglieder beitragsfrei
- Gönnermitglieder Fr. 100.– (Mindestbeitrag)

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitglieds. Mitgliederbeiträge pro Rata liegen im Ermessen des Vorstandes.

#### Gutschriften für Helfereinsätze

Für geleistete Helfereinsätze im vergangenen Vereinsjahr erhalten Aktivmitglieder und Junioren (U21) eine Gutschrift von Fr. 50.- pro Einsatz. Maximale Vergünstigung sind zwei Gutschriften pro Jahr. Als Helfereinsätze gelten Club-Platz einrichten im Frühling, Club-Platz einwintern im Herbst so wie die Einsätze am BWS-Indoor-Turnier in Seuzach oder Aktivitäten in ähnlichem Umfang im Ermessen des Vorstandes.

#### Turnierbeiträge für Clubmitglieder mit Lizenz

Mitglieder, die unter BSW an Turnieren des SBV und FAAS teilnehmen erhalten pro Turnierteilnahme einen Betrag von Fr. 10.00 (max. 5 Turnierbeiträge/Jahr). Die Turnierteilnahme und Resultat sind bis Mitte Dezember dem Aktuar per Mail mitzuteilen.

#### Lizenzen im nationalen Bogensport

Sportlerinnen und Sportler, die an offiziellen Wettkämpfen und Meisterschaften im Bogensport teilnehmen, haben zusätzlich zum Mitgliederbeitrag die Kosten der Lizenz zu entrichten. Die Lizenzbeiträge werden durch den nationalen Sportverband festgelegt und durch den Verein Bogenschützen Winterthur separat in Rechnung gestellt.

- SAA / SBV Erwachsene Fr. 100.-  
U16 bis U21 Im Jahresbeitrag BSW inbegriffen
- FAAS Erwachsene Fr. 45.- Einmalige Eintrittsgebühr Fr. 40.-  
Junge Erwachsene Fr. 20.- Einmalige Eintrittsgebühr Fr. 40.-  
(17-18 Jahre)  
Junioren Fr. Gratis Einmalige Eintrittsgebühr Fr. 20.-  
(13-16 Jahre)

Winterthur, 1. Januar 2017

#### Bogenschützen Winterthur

  
Peter Hess  
Präsident

  
Isabelle Wittmer  
Kassierin



## Anhang 2

### Ethik-Charta des Schweizer Sports

Die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<http://www.swissolympic.ch/Ethik/Ethik-Charta-3/Die-neun-Prinzipien-der-Ethik-Charta-im-Sport>